

Satzung zur Neufassung des § 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in der Sitzung vom 18.02.2021 für die Friedhöfe der Gemeinde Weinbach folgende

Ergänzungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbach

beschlossen:

Artikel 1

§ 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbach vom 27. Juni 2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 – Grabarten

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
- b) Wahlgrabstätten (Einzel- oder Doppelgräber),
- c) Urnenreihengrabstätten (Einzelurnengrab)
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenwände / - steilen (soweit vorhanden)
- f) Urnenbestattungen mit Grabplatten in einer Rasenfläche
- g) Urnengärten (soweit vorhanden)
- h) Anonyme Urnenbestattungen auf dem Friedhof im Ortsteil Weinbach

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Grabarten zulassen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 2

Die Neufassung des § 14 der Friedhofssatzung tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 14 der Friedhofssatzung der Gemeinde Weinbach vom 27. Juni 2013 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 24. Februar 2021


Jörg Lösing
Bürgermeister

